

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 31. Juli 2012

Betreff: AbgÄG 2012, GSpG
 BMF-010000/0010-VI/1/2012

Die Unternehmensgruppe Casinos Austria AG (CASAG) und Österreichische Lotterien GmbH (ÖLG) erlaubt sich zu der im Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012 enthaltenen Novellierung des Glücksspielgesetzes (GSpG) nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die grundsätzliche ordnungspolitische Ausrichtung des Entwurfes wird ausdrücklich begrüßt und erscheint in ihrer Systematik wohl durchdacht. Insbesondere die Steigerung der Überprüfbarkeit und die Verbesserung der Hintanhaltungsmöglichkeiten illegaler Aktivitäten im Glücksspielbereich sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ordnungspolitische Zielsetzungen des GSpG erreicht sowie fiskalische Erwartungen erfüllt werden und es den legalen Anbietern von Glücksspielen in Österreich ermöglicht wird, unter Einhaltung der strengen, weltweit vorbildlichen Spielerschutzbestimmungen des GSpG auch wirtschaftlich erfolgreich zu agieren.

In rein formaler Hinsicht wird zum Entfall der Bestimmung des § 27 Abs. 1 GSpG angemerkt, dass hierbei in § 27 GSpG nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, die Bezeichnung der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 auf 1, 2 und 3 richtig gestellt werden sollte, sondern auch die in den bisherigen Absätzen 2 und 4 enthaltenen Verweise auf Absatz 3 auf Absatz 2 novelliert werden sollten.

§ 21 Abs. 10 des Begutachtungsentwurfs:

Von besonderer Bedeutung für die CASAG als Spielbankenkonzessionär des Bundes ist die in § 21 Abs. 10 des Entwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden elektronischen Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken an die Bundesrechenzentrum GmbH. Hierzu erlauben wir uns ganz grundsätzlich anzumerken, dass wir eine derartige Anbindung ausdrücklich unterstützen. Ausdrücklich begrüßen wir auch, dass im Begutachtungsentwurf alternativ zur Vorlage der Quellcodes auch die Vorlage von Referenzprogrammen der Spielprogramme vorgesehen ist und sollte diese gesetzliche Ermächtigung der alternativen Vorlage von Referenzprogrammen jedenfalls auch in die zu erlassende Verordnung einfließen, da Quellcodes als substantiell wichtige Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Automatenhersteller zu klassifizieren sind und daher nicht zu erwarten ist, dass sich die wesentlichen, am Weltmarkt tätigen, internationalen Hersteller diesem Procedere unterwerfen werden; dies insbesondere auch deshalb, weil es sich beim österreichischen Glücksspielmarkt um einen relativ kleinen - und somit aus internationaler Herstellersicht nur mäßig attraktiven - Absatzmarkt handelt. Die Vorlage von Referenzprogrammen hingegen ist unserer langjährigen internationalen Erfahrung nach bestens geeignet, die ständige Überprüfbarkeit der Software der betriebenen Glücksspielautomaten zu gewährleisten. Im Gegensatz zu Quellcodes können Referenzprogramme von den internationalen Herstellern weitgehend problemlos bezogen werden. Je nach Gerätetype werden diese Referenzprogramme auf unterschiedlichen Medien (z.B. Festplatte, DVD, Compact Flash Karte, Speicherchip) bereitgestellt.

Grundsätzlich anzumerken ist, dass sich die in den Spielbanken der CASAG betriebenen Glücksspielautomaten in vielfacher Hinsicht von jenen Glücksspielautomaten unterscheiden, die von der Verordnung zu § 5 GSpG erfasst sind. Ein ganz wesentlicher Unterschied ist, dass das Glücksspielautomatenangebot in den inländischen Spielbanken der CASAG über Jahrzehnte sukzessive entwickelt wurde und den Bedürfnissen des Marktes angepasst ist. Zu einem nicht unbeträchtlichen Teil sind aufgrund der ungebrochen hohen Nachfrage nach klassischen Automatenspielen in den Spielbanken der CASAG Glücksspielautomaten im Einsatz, deren Technologie nicht jener Spezialtechnologie entspricht, die die Grundlage für eine G2S-Anbindung (= Game To System-Anbindung) von Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH bildet. Dies ist eine ganz wesentliche Unterscheidung zu jenen

Automaten, die der Bestimmung des § 5 GSpG unterliegen, die erst im Jahre 2010 in das GSpG eingeflossen ist. Diese Automaten werden nunmehr neu auf den Markt gebracht und unterscheiden sich erheblich von den in den Spielbanken in Verwendung stehenden Glücksspielautomaten, die allesamt von weltweit renommierten Herstellern stammen. Ein vollständiger Austausch der äußerst beliebten, traditionellen Glücksspielautomatentypen in den Spielbankbetrieben der CASAG wäre mit erheblichen Investitionen verbunden, die betriebswirtschaftlich jedenfalls nur mit langjährigen Übergangsfristen verkraftbar wären. Auch aus diesem Grund – neben den bereits vorhandenen bewährten Überwachungsmechanismen – wurde in den umfangreichen Novellierungen des GSpG im Laufe des Jahres 2010 eine verpflichtende Anbindung von Glücksspielautomaten in konzessionierten Spielbanken nicht vorgesehen.

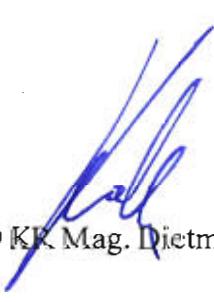
Dem nicht genug, legt CASAG äußerst großen Wert auf die Feststellung, dass derzeit kein namhafter international tätiger Automatenhersteller für Casinoautomaten die geforderten technischen Voraussetzungen erfüllt, da sowohl eine G2S-Anbindung von Glücksspielautomaten als auch Bestimmungen über die Bauformen, wie in der Verordnung für Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG vorgesehen, im Spielbankenbereich international nicht üblich sind. Aufgrund der bereits erwähnten, geringen Absatzmarktgröße in Österreich würde sich unserer Einschätzung nach somit selbst nach einer gewissen Entwicklungs- und Nachrüstzeit die derzeitige vorhandene, äußerst breite, internationale Lieferantenbasis für Glücksspielautomaten dramatisch in Richtung einer monopolistischen Situation im Beschaffungsmarkt sowohl für die CASAG als Spielbankenbetreiber als auch für die Konsumenten nachteilig verändern. De facto müssten die Glücksspielautomaten speziell für den Österreichischen Markt gefertigt werden, was jedenfalls zu einer deutlichen Reduktion der Hersteller-, Geräte- und Spielevielfalt führen würde und damit zu einer deutliche verminderten Wettbewerbsfähigkeit von Spielbanken.

Darüber hinaus wäre eine derartige Entwicklung auch deshalb gefährlich, da dadurch eine vollkommene Veränderung des gewohnten Spielangebotes im Automatenbereich der Spielbanken eintreten würde, was nach der Einschätzung unserer Experten zum Ausbleiben von Gästen und zu erheblichen Rückgängen von Einspielergebnissen führen würde. Dies würde naturgemäß nicht nur die Einnahmen der CASAG als Spielbankenkonzessionär erheblich vermindern, sondern hätte durch die sinkende Bemessungsgrundlage für die

Spielbankenabgabe und die Umsatzsteuer auch Abgabenzüge zur Folge. Auch in ordnungspolitischer Hinsicht wäre diese Entwicklung fatal, da die ausbleibenden Gäste zu einem erheblichen Teil zu bewilligungslosen/illegalen Glücksspielangeboten ausweichen würden, bei denen die ordnungspolitischen Zielsetzungen des GSpG naturgemäß in keiner Weise sichergestellt sind. Teilweise würde es auch zu einem Ausweichen dieser Gäste zu ausländischen, grenznahen Glücksspielanboten kommen.

Um diese fatalen Auswirkungen einer erheblichen Veränderung des Glücksspielautomatenangebotes in den inländischen Spielbanken zu vermeiden, sollte die auf Basis des im Begutachtungsentwurfes in § 21 Abs. 10 vorgesehene Verordnung jedenfalls derart erlassen werden, dass sowohl auf die Marktverfügbarkeit von Glücksspielautomaten am internationalen Markt, technologische Entwicklungen, als auch auf die organisch gewachsenen und den bisherigen Richtlinien der Aufsichtsbehörde entsprechenden Gegebenheiten, der in den inländischen Spielbanken betriebenen Glücksspielautomaten, Rücksicht genommen wird. Zu einer elektronischen Anbindung der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH könnten etwa vorhandene Abrechnungssysteme der CASAG genutzt werden bzw. künftige Abrechnungssysteme S2S (= System To System) an die Bundesrechenzentrum GmbH angebunden werden. Damit können Kompatibilitätsprobleme mit dem internationalen Glücksspielautomatenangebot minimiert und österreichspezifisch notwendige Anpassungen von Geräten, die aufgrund der geringen Stückzahlen für Hersteller wenig attraktiv sind und bei einigen Herstellern damit wohl auch nicht erfolgen werden, effektiv vermieden werden. Wir regen daher dringend an, dass es vor Erlassung der Verordnung zu entsprechenden Expertengesprächen kommt, sodass die von uns grundsätzlich sehr begrüßte elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten in den Spielbanken an die Bundesrechenzentrum GmbH in einer Form umgesetzt werden kann, welche die erwähnten negativen Auswirkungen vermeidet, ohne die ordnungspolitischen Intentionen des Bundesministeriums für Finanzen zu konterkarieren.

Mit freundlichen Grüßen



VD KK Mag. Dietmar Hoscher



ppa. Dr. Peter Erlacher